
Allgemeine Informationen zum Thema

Praxisabgabe in gesperrten Planungsbereichen (Nachbesetzungsverfahren)

Stand: 08. April 2024

Der Begriff

Wenn die Zulassung eines Vertragsarztes in einem Planungsbereich, für den Zulassungsbeschränkungen angeordnet sind, durch Tod, (Teil-)Verzicht oder (Teil-)Entziehung endet und die Praxis von einem Nachfolger weitergeführt werden soll, entscheidet der **Zulassungsausschuss auf Antrag** des Vertragsarztes oder seiner zur Verfügung über die Praxis berechtigten Erben, ob ein Nachbesetzungsverfahren für den Vertragsarztsitz durchgeführt werden soll.

Liegt eine übergabefähige Praxis vor und hat der Zulassungsausschuss dem Antrag auf Durchführung eines Nachbesetzungsverfahrens entsprochen, hat die Kassenärztliche Vereinigung den Vertragsarztsitz auszuschreiben und eine Liste der eingehenden Bewerbungen zu erstellen. Der abgebende Vertragsarzt hat die Möglichkeit, mit den Bewerbern sich zivilrechtlich über die Übernahme der Praxis zu einigen. Besteht Interesse an der Praxis, hat der Bewerber die Möglichkeit, beim Zulassungsausschuss einen Antrag auf Zulassung als Nachfolger zu stellen. Stellen mehr als ein Bewerber Antrag auf Zulassung, hat der Zulassungsausschuss den geeignetsten Kandidaten auszuwählen.

Die Rechtsquellen

- Ausschreibung und Nachbesetzung der Praxis gem. § 103 Absätze 3a, 4, 4b - 6 SGB V; § 101 Abs. 3 S. 4 SGB V;
- Arztregistereintragung gem. §§ 3 und 4 Ärzte-ZV
- Zulassungsantrag gem. § 18 Ärzte-ZV bzw. Anstellungsantrag gem. § 32b Ärzte-ZV

Was Sie wissen sollten

- Die Ausschreibung muss auch dann erfolgen, wenn bereits ein Wunschnachfolger gefunden wurde (dieser muss sich ebenfalls auf die Ausschreibung bewerben). Das gilt auch dann, wenn es sich dabei um den Ehegatten, Lebenspartner oder ein Kind des abgebenden Vertragsarztes handelt.
- Die erforderliche Verzichtserklärung kann unter der Bedingung abgegeben werden, dass ein Nachfolger für die Praxis zugelassen wird. So wird verhindert, dass bei einem unverschuldeten Scheitern des Nachbesetzungsverfahrens oder bei einer Verzögerung infolge eines Rechtsstreits der Verzicht wirksam wird.
- Der Zulassungsausschuss hat auf Antrag zunächst zu prüfen, ob ein Nachbesetzungsverfahren überhaupt durchgeführt werden soll. Er **kann** den Antrag ablehnen, wenn die Nachbesetzung aus Versorgungsgründen nicht erforderlich ist. Seit Inkrafttreten des GKV-Versorgungsstärkungsgesetzes am 23.07.2015 gilt zudem: Hat der Landesausschuss festgestellt, dass der Versorgungsgrad im betreffenden Planungsbereich 140% oder höher ist, **soll** der Zulassungsausschuss in diesem Fall den Antrag ablehnen.

Das gilt nicht, sofern die Praxis von einem Nachfolger weitergeführt werden soll,

- der mind. 5 Jahre vertragsärztlich in einem unterversorgten Gebiet tätig war (wobei er diese Tätigkeit nach dem 23.07.2015 erstmalig in einem Gebiet aufgenommen haben muss, in dem der Landesausschuss nach § 100 Absatz 1 das Bestehen von Unterversorgung festgestellt hat),
- der Ehegatte, Lebenspartner oder ein Kind des bisherigen Vertragsarztes ist,
- es sich um einen angestellten Arzt des bisherigen Vertragsarztes oder ein Vertragsarzt handelt, mit dem die Praxis bisher gemeinschaftlich betrieben wurde (wobei das Anstellungsverhältnis bzw. der gemeinschaftliche Betrieb mindestens 3 Jahre angedauert haben muss; eine Ausnahme gilt, wenn das Anstellungsverhältnis oder der gemeinschaftliche Praxisbetrieb vor dem 05.03.2015 begründet wurde),
- der sich verpflichtet, die Praxis in ein anderes Gebiet des Planungsbereiches zu verlegen, in dem nach Mitteilung der Kassenärztlichen Vereinigung aufgrund einer zu geringen Arztdichte ein Versorgungsbedarf besteht.
- sofern mit der Nachbesetzung Festlegungen nach § 101 Abs. 1 S. 8 SGB V (Mindestquoten) befolgt werden.

- Hat der Zulassungsausschuss den Antrag aus Versorgungsgründen abgelehnt, hat die Kassenärztliche Vereinigung dem Vertragsarzt oder seinen zur Verfügung über die Praxis berechtigten Erben eine Entschädigung in Höhe des Verkehrswertes der Arztpraxis zu zahlen.
- Entspricht der Zulassungsausschuss dem Antrag auf Durchführung eines Nachbesetzungsverfahrens, erfolgt ohne gesonderten weiteren Antrag die Ausschreibung des Vertragsarztsitzes durch die Kassenärztliche Vereinigung. Darauf kann sich jeder interessierte Arzt formlos bewerben.

Dies gilt auch für Vertragsärzte und zugelassene MVZ, welche den ausgeschriebenen Praxissitz übernehmen und durch einen in ihrer Praxis/im MVZ anzustellenden Arzt fortführen wollen. Dabei hat der Zulassungsausschuss jeweils zu prüfen, ob der damit ggf. verbundenen Verlegung des Vertragsarztsitzes Gründe der vertragsärztlichen Versorgung entgegenstehen (vgl. § 103 Abs. 4b S. 2 SGB V bzw. § 103 Abs. 4c S. 1 S. 1 SGB V).

- **Ab April 2024** werden gemäß § 103 Abs. 4 SGB V in gesperrten Planungsbereichen zu besetzenden Vertragsarztsitze **auf der Homepage der KVB in der KVB-Online-Börse** in der Rubrik „[Ausschreibungen](#)“ **ausgeschrieben**. Die Ausschreibung erfolgt zeitnah nach Zusendung des ZA-Beschlusses über die Stattgabe der Durchführung eines Nachbesetzungsverfahrens.

Der **Abgeber** wird über den Zeitpunkt der Veröffentlichung der Ausschreibung in der KVB-Börse sowie über jede eingehende Bewerbung per E-Mail unterrichtet. Mit der KVB-Benutzerkennung kann der Abgeber jederzeit Einsicht in das Ausschreibungsportal zum Stand der Bewerbungen nehmen (auch nach Ablauf der Bewerbungsfrist). Über das Ende der Ausschreibung (Veröffentlichungstag + 28 Tage) wird der Abgeber ebenfalls per E-Mail informiert.

Interessenten an einer Praxisübernahme können ohne gesonderte Anmeldung im Ausschreibungsportal nach aktiven Ausschreibungen suchen und sich direkt im Portal darauf bewerben. Bewerber erhalten eine Eingangsbestätigung ihrer Bewerbung per E-Mail.

Nach Ablauf der Bewerbungsfrist ist die jeweilige Ausschreibung für Bewerber nicht mehr zugänglich.

-
- Der Praxisabgeber ist gehalten, sich mit allen Praxisübernahmebewerbern umgehend in Verbindung zu setzen, um ihnen nähere Informationen über die Praxis zu geben. Denn nur so können die Bewerber entscheiden, ob sie weiterhin an einer Übernahme interessiert sind. Ggf. sollten die Übernahmebewerber auch um eine schriftliche Rücknahme ihrer Bewerbung gegenüber der KVB (per E-Mail an Praxisaus-schreibung@kvb.de) gebeten werden, sofern sie kein weiteres Übernahmeinteresse mehr haben sollten.
 - Bis spätestens zur Sitzung des Zulassungsausschusses müssen Zulassungsbewerber die Eintragung in das Arztregister mit der entsprechenden Facharztanerkennung nachweisen. Bewerber, die aus gesundheitlichen oder sonstigen in der Person liegenden schwerwiegenden Gründen dauerhaft nicht in der Lage sind, die vertragsärztliche Tätigkeit ordnungsgemäß auszuüben, sind nach den Vorgaben der Zulassungsverordnung für Vertragsärzte als „ungeeignet“ anzusehen. Das ist insbesondere zu vermuten, wenn sie innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Antragstellung drogen- oder alkoholabhängig waren.
 - Stellen mehrere Bewerber einen zulässigen Antrag auf Zulassung, wählt der Zulassungsausschuss in seiner Sitzung unter diesen den Nachfolger nach pflichtgemäßem Ermessen aus, wobei als Kriterien zu berücksichtigen sind:
 1. die berufliche Eignung,
 2. das Approbationsalter,
 3. die Dauer der ärztlichen Tätigkeit (ggf. verlängert um Zeiten, in denen die ärztliche Tätigkeit wegen der Erziehung von Kindern oder der Pflege pflegebedürftiger naher Angehöriger in häuslicher Umgebung unterbrochen wurde),
 4. eine mindestens 5-jährige vertragsärztliche Tätigkeit in einem unterversorgten Gebiet,
 5. ob der Bewerber Ehegatte, Lebenspartner oder Kind des bisherigen Vertragsarztes ist,
 6. ob der Bewerber ein angestellter Arzt des bisherigen Vertragsarztes oder ein Vertragsarzt ist, mit dem die Praxis bisher gemeinschaftlich betrieben wurde,
 7. ob der Bewerber bereit ist, besondere Versorgungsbedürfnisse zu erfüllen, die in der Ausschreibung definiert worden sind,
 8. Belange von Menschen mit Behinderung beim Zugang zur Versorgung,
 9. die Ergänzung eines besonderen Versorgungsangebots.

Für ausgeschriebene Hausarztsitze sind vorrangig Allgemeinärzte zu berücksichtigen.

Die wirtschaftlichen Interessen des ausscheidenden Vertragsarztes oder seiner Erben sind vom Zulassungsausschuss nur insoweit zu berücksichtigen, als der Kaufpreis die Höhe des Verkehrswertes der Praxis nicht übersteigt.

Bei der Auswahl eines Praxisnachfolgers sind diejenigen MVZ, bei denen die Mehrheit der Geschäftsanteile und der Stimmrechte nicht bei den im MVZ tätigen Vertragsärzten liegen, gegenüber anderen Bewerbern nur nachrangig zu berücksichtigen. Dieser Nachrang gilt nicht für solche MVZ, die bereits am 31.12.2011 zugelassen waren und bei denen die Mehrheit der Geschäftsanteile und der Stimmrechte bereits zu diesem Zeitpunkt nicht bei den im MVZ tätigen Vertragsärzten lag (vgl. § 103 Abs. 4c S. 4 und 5 SGB V).

Darüber hinaus sind bei der Bewerberauswahl auch die Dauer der Eintragung in die Warteliste sowie ggf. die Interessen des oder der in einer Berufsausübungsgemeinschaft verbleibenden Vertragsärzte zu berücksichtigen. Sofern ein Praxisanteil an einer Berufsausübungsgemeinschaft nach zu besetzen ist, haben der oder die verbleibende(n) Partner eine erhebliche Mitsprache bei der Auswahl des Nachfolgers. Bitte treten Sie daher frühzeitig mit diesem/n in Kontakt.

- Der Zulassungsausschuss legt in seinem Beschluss über die Zulassung den Zeitpunkt fest, bis zu dem die vertragsärztliche Tätigkeit spätestens aufzunehmen ist (regelmäßig binnen drei Monaten nach Zustellung des Beschlusses über die Zulassung). Die Frist kann u.U. in begründeten Fällen auf Antrag verlängert werden.
- Da das Nachbesetzungsverfahren durch die zusätzliche Prüfung der Erforderlichkeit der Nachbesetzung im Vergleich zu früher mehr Zeit in Anspruch nimmt und zudem an die Sitzungstermine des Zulassungsausschusses gebunden ist, ist es ratsam, dies bei der Zeitplanung der Praxisabgabe entsprechend zu berücksichtigen. Der Antrag auf Nachbesetzung des Vertragsarztsitzes sollte daher **6 - 9 Monate** vor der geplanten Beendigung der vertragsärztlichen Tätigkeit an den zuständigen Zulassungsausschuss gestellt werden.

- Ziel eines Nachbesetzungsverfahrens ist es, dass die Praxis des abgebenden Arztes/nichtärztlichen Psychotherapeuten von einem Nachfolger **fortgeführt** wird. Der Begriff „Praxis“ beinhaltet die Gesamtheit von Praxisräumen, -einrichtungen und der nichtärztlichen Mitarbeiter, sowie den ideellen Wert des Patientenstammes. Nur wenn diese wirtschaftliche und ideelle Einheit zeitnah fortgeführt wird, kann von einer Praxisfortführung im Sinne des § 103 Abs. 4 SGB V ausgegangen werden (was grundsätzlich eine fachliche Identität zwischen Abgeber und Übernehmer sowie auch den Willen des Übernehmers zur Aufnahme der Tätigkeit am bisherigen Praxisort impliziert).
- Eine Praxis die längere Zeit nicht mehr vertragsärztlich betrieben wurde, kann mangels Praxissubtrat nicht nachbesetzt werden.
- Bei der Übernahme der Patientenkartei sind die datenschutzrechtlichen Vorgaben hierzu zu beachten. Informieren Sie sich bitte hierzu unter:
<http://www.kvb.de/praxis/zulassung/merkblaetter/> -> Patientenkartei bei Praxisbeendigung und Praxisübergabe

Sollten Sie zusätzlich die Veröffentlichung der geplanten Abgabe Ihres Vertragsarztsitzes im Bayerischen Ärzteblatt planen, um dadurch einen größeren Interessentenkreis zu erreichen, wenden Sie sich bitte direkt an:

Bayerisches Ärzteblatt

Anzeigenverwaltung über:

atlas Verlag GmbH

Flößergasse 4, 81369 München

Telefon: 089 55241-0

Fax: 089 55241-271

E-Mail: kleinanzeigen@atlas-verlag.de

Dort können Sie Ihren im Inseratenteil unter der Rubrik „Niederlassungsangebote ⇒ Praxisräume ⇒ Praxisgemeinschaften ⇒ Praxisabgabe ⇒ Immobilien“ erscheinenden Text aufgeben.

Die Kosten für das Inserat werden Ihnen von der Anzeigenabteilung des Bayerischen Ärzteblattes direkt in Rechnung gestellt.

Ebenso besteht für Sie die Möglichkeit eines Inserates bei

Deutsches Ärzteblatt

Anzeigenabteilung

Dieselstraße 2, 50859 Köln

Telefon: 02234 7011-290

Fax: 02234 7011-444

E-Mail: verlag@aerzteblatt.de

und ggf. in einem **Mitteilungsblatt Ihres Berufsverbandes**.

Die oben stehenden Informationen gelten in Entsprechung bei der (Voll-)Abgabe einer Zulassung mit $\frac{3}{4}$ oder $\frac{1}{2}$ Versorgungsauftrag (sog. Teilzulassung“) sowie auch bei einer lediglich $\frac{1}{2}$ - oder $\frac{1}{4}$ -Teil-Abgabe einer Zulassung mit vollem Versorgungsauftrag bzw. einer $\frac{1}{4}$ -Teil-Abgabe einer Zulassung mit $\frac{3}{4}$ Versorgungsauftrag. Bei einer Teil-Abgabe bestehen aber zusätzliche Anforderungen an das Bestehen eines ausschreibungs- und abgabefähigen Praxissubstrats. Hierzu empfehlen wir Ihnen ggf. eine persönliche Kontaktaufnahme mit einem unserer Praxisführungsberater vor Ort.

Hinweise zum Thema finden Sie im Internetangebot der KVB unter:

<http://www.kvb.de/praxis/zulassung/praxisabgabe/>

Nutzen Sie die Unterstützungsangebote unserer **KVB-Börse** unter:

<http://www.kvb.de/praxis/online-angebote/kvb-boerse/>

Offene Fragen richten Sie bitte per E-Mail an: info@kvb.de

Individuelle Beratung erhalten Sie durch unsere Praxisführungs-Berater*innen in unseren regionalen Beratungscentern (BCs):

<https://www.kvb.de/service/beratung/beratungscenter/>